



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

16.05.2024

59. Jahrgang, Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024 _____	57
Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024 _____	60
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Thanreut III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses _____	63
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Mitterfeld“ durch das Deckblatt Nr. 1.1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB _____	64
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines 34 m hohen Mobilfunk-Schleuderbetonmastes mit 6 m hohen Stahlaufsatzmast und Outdoor-Technik in Deggendorf, Klotzing, auf dem Grundstück Fl. Nr. 674 der Gemarkung Mietraching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 25.04.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2023-91) _____	66

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderungen im EG von bestehender Lager- zu Ladenflächen sowie von bestehender Ladenflächen zu einem Backshop mit Backstube in Deggendorf, Bahnhofstraße 25, auf dem Grundstück Fl. Nr. 556/2 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 17.04.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2024-25)	68
Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeits- beteiligung startet	70
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Schiffsliegestelle Deggendorf Donau-km 2285,27 bis 2284,86 Bekanntmachung der Erörterungstermine	71



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Deggendorf wird in der Zeit vom **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024** während der Dienststunden
 - Dienstag und Donnerstag, von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Mittwoch, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Deggendorf, Wahlamt, Zimmer-Nr. 022 (barrierefrei), Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. Mai bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12:00 Uhr** bei der Stadt Deggendorf, Wahlamt, Zimmer-Nr. 022 (barrierefrei), Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Deggendorf

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr** bei der Stadt Deggendorf, Zimmer Nr. 011 (barrierefrei), Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen.

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12:00 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen der Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Deggendorf, 03.05.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Wahlbekanntmachung

zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Deggendorf ist in **28 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in ihren Auszählungsräumen im Neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3 und 5, 94469 Deggendorf, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12:00 Uhr** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Deggendorf, 13.05.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Thanreut III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 153 „Thanreut III“ mit Begründung in der Fassung vom 28.03.2024 als Satzung beschlossen.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 28.03.2024 nach § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 30.04.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Mitterfeld“ durch das Deckblatt Nr. 1.1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Bau-Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 457 (Teilfl.) und 458 der Gemarkung Fischerdorf den Bebauungsplan Nr. 2.1 „Mitterfeld durch das Deckblatt 1.1 zu ändern. Die Änderung durch das Deckblatt 1.1. erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Bei dem beantragten Bebauungsplan kann dieses Verfahren angewandt werden, da die Grundvoraussetzungen dafür vorliegen.

- Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich der Stadt Deggendorf
- Die Maßnahme dient der Nachverdichtung
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Im vereinfachten Verfahren wird nach von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2024 in seiner Sitzung am 24.04.2024 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.1. „Mitterfeld – Deckblatt Nr. 1.1“ mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2024 liegt während der Zeit **vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Der Entwurf des Deckblattes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Deggendorf, 03.05.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



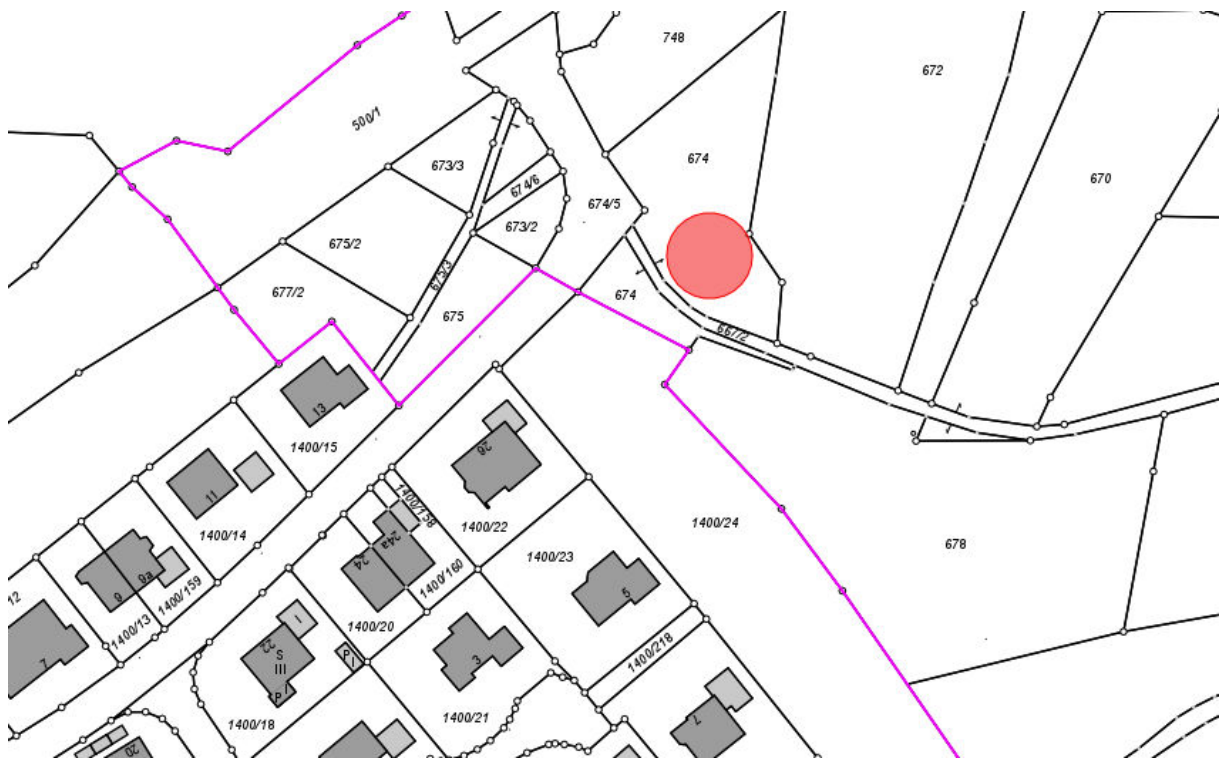
STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Errichtung eines 34 m hohen Mobilfunk-Schleuderbetonmastes mit 6 m hohen Stahlaufsatzmast und Outdoor-Technik in Deggen Dorf, Klotzing, auf dem Grundstück Fl. Nr. 674 der Gemarkung Mietraching;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggen Dorf vom 25.04.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2023-91)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggen Dorf vom 25.04.2024 – SG 40 /RN-he (Bauplan-Nr. B-2023-91) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines 34 m hohen Mobilfunk-Schleuderbetonmastes mit 6 m hohen Stahlaufsatzmast und Outdoor-Technik in Deggen Dorf, Klotzing, auf dem Grundstück Fl. Nr. 674 der Gemarkung Mietraching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggen Dorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 16.05.2024, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **17.06.2024**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 26.04.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderungen im EG von bestehender Lager- zu Ladenflächen sowie von bestehender Ladenflächen zu einem Backshop mit Backstube in Deggendorf, Bahnhofstraße 25, auf dem Grundstück Fl. Nr. 556/2 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 17.04.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2024-25)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 17.04.2024 – SG 40 /RN-he (Bauplan-Nr. B-2024-25) wurde die Baugenehmigung für Nutzungsänderungen im EG von bestehender Lager- zu Ladenflächen sowie von bestehender Ladenflächen zu einem Backshop mit Backstube in Deggendorf, Bahnhofstraße 25, auf dem Grundstück Fl. Nr. 556/2 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 16.05.2024, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **17.06.2024**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 26.04.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet

Am 2. Mai 2024 startete die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung (LAP). Ziel des LAP ist es, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden in Bayern erhalten bis zum 13. Juni 2024 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern und somit erneut an der Ausgestaltung dieses Plans mitzuwirken.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken mit der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen beauftragt. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern. Um möglichst viele Menschen zu erreichen, wurde die Stadt Deggendorf gebeten, diese Mitteilung über die stattfindende Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen.

In der ersten Mitwirkungsphase bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern. Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den jetzigen Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans kann nun auf der Website www.umgebungslaerm.bayern.de eingesehen werden. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ab dem 2. Mai 2024 für Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu äußern. Hierfür müssen Teilnehmende bis spätestens 13. Juni 2024 einen Online-Fragebogen ausfüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch angefordert werden unter: Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth. Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten. Die Ergebnisse werden zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan bis 18. Juli 2024 auf www.umgebungslaerm.bayern.de veröffentlicht.

Deggendorf, 06.05.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den
Neubau der Schiffsliagestelle Deggendorf
Donau-km 2285,27 bis 2284,86**

Bekanntmachung

der Erörterungstermine

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen, die zu dem o. g. Vorhaben eingegangen sind, findet statt

**im Großen Sitzungssaal
des
Landratsamtes Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf**

und zwar wie folgt:

1. Am Dienstag, 25. Juni 2024,

ab 09:00 Uhr:

- Stadt Deggendorf
- Landratsamt Deggendorf (ohne UNB und Gesundheitsamt)
- Regierung von Niederbayern, SG 24
- Vereine (ohne BUND Naturschutz e. V.)
- Bürgerinitiative

ab 13:30 Uhr:

- Autobahn GmbH
- Staatliches Bauamt Passau
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing
- Wasserversorgung Bayerischer Wald
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Deggendorf – Gesundheitsamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern

2. Am Mittwoch, 26. Juni 2024,

ab 09:00 Uhr:

- BUND Naturschutz in Bayern e. V.
- Bundesamt für Naturschutz
- Regierung von Niederbayern, SG 51
- Landratsamt Deggendorf – UNB
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei
- Fischereiberechtigte

ab 13:30 Uhr:

- Regierung von Niederbayern, SG 52
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

3. Am Donnerstag, 27. Juni 2024, ab 09:00 Uhr:

Bei Bedarf Fortführung der Erörterungstermine

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Behörden und anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus können sie Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Auslagen, die Ihnen zur Wahrung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und /oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 1. Satz 3 VwVfG).
4. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Neubau_Schiffsliegestelle_Deggendorf.html zur Verfügung.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zu Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt verwiesen: https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag
gez. Schott
(Assessorin)